

Begründung  
zum Bebauungsplan Gut Moor 1  
(Großmoordamm)

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Grundlage und Verfahrensablauf.....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Anlass der Planung.....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Planerische Rahmenbedingungen.....</b>	<b>5</b>
<b>3.1</b>	<b>Rechtlich beachtliche Tatbestände.....</b>	<b>5</b>
3.1.1	Flächennutzungsplan.....	5
3.1.2	Landschaftsprogramm.....	5
<b>3.2</b>	<b>Andere rechtlich beachtliche Tatbestände .....</b>	<b>6</b>
3.2.1	Bestehender Bebauungsplan .....	6
3.2.2	Altlastenverdächtige Flächen / Bodengase.....	6
3.2.3	Kampfmittelverdachtsflächen.....	6
3.2.4	Baumschutz.....	7
3.2.5	Gesetzlich geschützte Biotope .....	7
3.2.6	Naturschutzgebiet / Landschaftsschutzgebiet .....	8
<b>3.3</b>	<b>Andere planerisch beachtliche Tatbestände .....</b>	<b>8</b>
3.3.1	Städtebaulich - landschaftsplanerische Gutachten.....	8
3.3.2	Übergeordnete Programm- und Entwicklungspläne .....	9
<b>3.4</b>	<b>Angaben zur Lage und zum Bestand.....</b>	<b>9</b>
3.4.1	Gegenwärtige Nutzung und naturräumliche Gegebenheiten.....	9

<b>4</b>	<b>Umweltbericht.....</b>	<b>10</b>
<b>4.1</b>	<b>Vorbemerkungen.....</b>	<b>10</b>
4.1.1	Kurzbeschreibung der Inhalte und Ziele der Planung.....	11
4.1.2	Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und übergeordneten Planungen .....	11
4.1.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) und Verzicht auf die Planung (Nullvariante).....	13
4.1.4	Standort und Untersuchungsraum .....	14
4.1.5	Fachgutachten .....	14
4.1.6	Hinweis auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ..	14
<b>4.2</b>	<b>Bearbeitung der Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen.....</b>	<b>15</b>
4.2.1	Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit und Luft ....	15
4.2.2	Schutzgut Klima.....	17
4.2.3	Schutzgut Boden .....	19
4.2.4	Schutzgut Wasser.....	23
4.2.5	Schutzgut Tiere und Pflanzen einschl. biologischer Vielfalt.....	26
4.2.6	Schutzgut Landschaftsbild.....	33
4.2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	35
<b>4.3</b>	<b>Monitoring.....</b>	<b>35</b>
<b>4.4</b>	<b>Zusammenfassung Umweltbericht .....</b>	<b>36</b>
<b>5</b>	<b>Planinhalt und Abwägung .....</b>	<b>39</b>
<b>5.1</b>	<b>Straßenverkehrsflächen.....</b>	<b>39</b>
<b>5.2</b>	<b>Private Grünfläche / Dauerkleingärten .....</b>	<b>39</b>
<b>5.3</b>	<b>Geh- und Radweg.....</b>	<b>41</b>
<b>5.4</b>	<b>Flächen für die Landwirtschaft.....</b>	<b>41</b>

<b>5.5</b>	<b>Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege .....</b>	<b>42</b>
5.5.1	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft .....	42
<b>5.6</b>	<b>Kennzeichnungen.....</b>	<b>44</b>
<b>6</b>	<b>Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.....</b>	<b>44</b>
<b>7</b>	<b>Maßnahmen zur Verwirklichung / Bodenordnung .....</b>	<b>46</b>
<b>8</b>	<b>Aufhebung bestehender Bebauungspläne .....</b>	<b>46</b>
<b>9</b>	<b>Flächen- und Kostenangaben .....</b>	<b>47</b>
9.1	Flächenangaben .....	47
9.2	Kostenangaben.....	47

## **1 Grundlage und Verfahrensablauf**

Grundlage des Bebauungsplans Gut Moor 1 (Großmoordamm) ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509). In Erweiterung der städtebaulichen Festsetzungen enthält der Bebauungsplan naturschutzrechtliche Festsetzungen.

Das Planverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss H 7/2010 vom 25.10.2010 (Amtl. Anz. S. 2138) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung sowie die öffentliche Auslegung des Plans haben nach den Bekanntmachungen vom 22.10.2010 (Amtlicher Anzeiger Seite 2001) und vom 08.05.2012 (Amtlicher Anzeiger Seite 784) stattgefunden.

## **2 Anlass der Planung**

Die Bezirksversammlung hat am 27.10.2009 einstimmig beschlossen, dass zur Absicherung der Ausgleichsflächenverfügbarkeit im Bezirk Harburg Bebauungspläne für den Bereich Gut Moor aufgestellt werden. Hintergrund dieses politischen Auftrags ist u. a. die ökologische Hochwertigkeit des Plangebietes unterhalb des Geesthanges von Harburg.

Um den Ausgleichsbedarf von Planungen wie für die Bundesautobahn A 26 als auch für ggf. zu entwickelnde neue Bauflächen in Harburg sichern zu können, sollen mit dem Bebauungsplan Gut Moor 1 in größerem Umfang Ausgleichsflächen festgesetzt werden. Der in diesem Bereich weiträumig ausgeprägte und noch genutzte Grünlandbereich soll durch Maßnahmen naturschutzfachlich aufgewertet und für die Zukunft gesichert werden.

Da eine Zuordnung erst im Zusammenhang mit den jeweiligen Eingriffsverfahren erfolgen kann, wird der Bebauungsplan aufgestellt, um Ausgleichsflächen für unterschiedliche Planvorhaben vorzuhalten und zu sichern.

### **3 Planerische Rahmenbedingungen**

#### **3.1 Rechtlich beachtliche Tatbestände**

##### **3.1.1 Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner 132. Änderung stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Grünflächen“ dar.

##### **3.1.2 Landschaftsprogramm**

Das Landschaftsprogramm (LAPRO) für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. Seite 363) mit seiner 116. Änderung stellt für fast den gesamten Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ dar. Im kleinflächigen Bereich der vorhandenen Kleingärten im Nordwesten wird das Milieu „Kleingärten“ dargestellt.

Als milieuübergreifende Funktionen ist im Bereich der Kleingärten der 2. Grüne Ring als Teil des Freiraumverbundes dargestellt. Im Südosten ist parallel zur Straße Seevedeich eine „Grüne Wegeverbindung“ dargestellt. Nahezu der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans wird darüber hinaus als milieuübergreifende Funktion „Schutz des Landschaftsbildes“ dargestellt.

Die Fachkarte Arten- und Biotopschutz als Bestandteil des Landschaftsprogramms stellt für die landwirtschaftlich genutzten Flächen den Biotopentwicklungsraum „Grünland“ (6) dar. Die Kleingärten im Nordwesten sind als „Kleingarten“ (10b) dargestellt. Mit Ausnahme der Kleingärten ist der gesamte Planungsraum als Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

## **3.2 Andere rechtlich beachtliche Tatbestände**

### **3.2.1 Bestehender Bebauungsplan**

Der derzeit geltende Baustufenplan Harburg (Teil 2) vom 28.12.1954 (Amtl. Anz. 1955 S. 141) setzt für den nördlichen Bereich „Industriegebiet“ (ca. 15%) fest. Die übrigen Flächen sind als „Landschaftsschutzgebiet (Außengebiet)“ (ca. 85%) ausgewiesen.

### **3.2.2 Altlastenverdächtige Flächen / Bodengase**

Für das Plangebiet sind im Altlasthinweiskataster keine altlastverdächtigten Flächen oder Altlasten gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 248, 261) eingetragen.

Das Plangebiet befindet sich in einem Gebiet, welches organische Weichschichten (Schluff-, Mudde-, Torf-, Kleilagen) im Untergrund aufweist. In diesen Schichten ist die Bildung von Gasen (Methan und Kohlendioxid) nicht auszuschließen. Diese Gase können bis in die oberflächennahen Bodenschichten aufsteigen und sich insbesondere unter versiegelten / bebauten Flächen anreichern.

### **3.2.3 Kampfmittelverdachtsflächen**

Für das Plangebiet kann das Vorhandensein von Bombenblindgängern aus dem Zweiten Weltkrieg nicht ausgeschlossen werden. Es handelt sich hierbei nach Aussage des Kampfmittelräumdienstes um zehn Bombenrichter (Luftbildauswertung) sowie acht Verdachtspunkte. Vor Maßnahmen, die in den Boden eingreifen, ist der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen, um zu prüfen, ob eine Untersuchung der fraglichen Flächen notwendig ist. Sollten konkrete Untersuchungen erforderlich sein, darf erst nach deren Abschluss mit den Erdbauarbeiten begonnen werden.

Es gilt die Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittel-VO vom 13. Dezember 2005, HmbGVBl Nr. 45, S. 557). Nach dieser Verordnung ist der Eigentümer verpflichtet, bei Eingriffen in den Baugrund ein geeignetes Unternehmen mit der Sondierung der be-

troffenen Fläche zu beauftragen (§ 5 Sondierungspflicht). Nach § 12 des Hamburger Gesetzes über das Vermessungswesen wird der Sperrvermerk „Bombenblindgängerverdacht“ in das Hamburger Automatisierte Liegenschaftsbuch (HALB) eingetragen.

#### **3.2.4 Baumschutz**

Für die im Plangebiet vorhandenen Bäume und Hecken gilt die Baumschutzverordnung vom 17. September 1948 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-i), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 359, 369).

#### **3.2.5 Gesetzlich geschützte Biotop**

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans befinden sich gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3159, 3185) in Verbindung mit § 14 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) in der Fassung vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 2. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 484) es handelt sich hierbei um:

- großflächige zusammenhängende Grünlandbereiche mit artenreichen Wiesen und Mähweiden in unterschiedlichsten Ausprägungen wie seggen-, binsen- und hochstaudenreiche Flutrasen (GNF §) teils großflächig, teils kleinflächig vergesellschaftet mit Wiesen-Fuchsschwanz-Wiesen (GMM) oder artenarmen Grünland auf Feuchtstandorten (GIF), seggen- und binsenarme Feucht- oder Nasswiesen nährstoffreicher Standorte (GFR §), kleinflächig ausgebildete Flutrasen (GFF §) innerhalb von artenreichem Grünland frischer bis mäßig trockener Standorte (GM) oder artenarmen Grünland auf Feuchtstandorten (GIF) sowie Seggen-, binsen- und / oder hochstaudenreiche Nasswiesen nährstoffreicher Standorte (GNR §),

- einen gut ausgeprägten Erlen- und Birkenbruchwald nährstoffreicher Standorte (WBE §) in Verbindung mit einem lichten Weiden-Moor- und Sumpfbüsch nährstoffreicher Standorte (HSC §) im Südosten des Plangebietes,
- kleinflächige Wasserschwaden-Röhrichte (NRW §) im Nordwesten des Plangebietes.

### **3.2.6 Naturschutzgebiet / Landschaftsschutzgebiet**

Weder innerhalb des Bebauungsplangebietes noch in direkter Nachbarschaft befindet sich ein Naturschutzgebiet. Nördlich der Straße Großmoordamm außerhalb des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Neuland, das am 22. Oktober 1957 per Verordnung festgestellt wurde.

## **3.3 Andere planerisch beachtliche Tatbestände**

### **3.3.1 Städtebaulich - landschaftsplanerische Gutachten**

#### **Landschaftsplanerischer Fachbeitrag**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Gut Moor 1 ist ab Oktober 2010 ein landschaftsplanerischer Fachbeitrag einschließlich einer Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung erstellt worden.

#### **Bodenkartierung**

Im Dezember 2010 wurde für das Plangebiet eine Bodenkartierung auf Basis der Bodenfunktionsbewertung erarbeitet.

#### **Artenschutzfachliche Unterlagen**

Für das Plangebiet liegen Biotopkartierungen aus dem Jahr 2007 sowie Brutvogelerhebungen aus 2007 und 2008 vor.



### **3.3.2 Übergeordnete Programm- und Entwicklungspläne**

In dem Entwurf des **Programmplans** Neuland / Gut Moor (Stand: August 1988) untergliedert sich der Bereich von Gut Moor in drei gleichgroße und gleichförmige Areale für Gewerbeflächen, die voneinander durch Grünflächen abgetrennt sind. Der vorhandene Kleingartenbereich ist dabei ebenfalls überplant worden. Das Rönneburger Moor ist vollständig als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Das Plangebiet Gut Moor 1 wird innerhalb des Programmplans von diversen Wegeverbindungen durchzogen.

Der Entwurf des **Landschaftsrahmenplans** (Stand: Mai 1989) stellt dagegen die bestehenden Dauerkleingärten und die übrige Fläche als Landwirtschaftsflächen dar. Eine Altablagerung ist im Bereich von Gut Moor gekennzeichnet. Eine Rad- und Wanderwegbeziehung durchquert den Bereich des Rönneburger Moors und verläuft ansonsten an den Randbereichen der Plangebietsabgrenzung.

## **3.4 Angaben zur Lage und zum Bestand**

### **3.4.1 Gegenwärtige Nutzung und naturräumliche Gegebenheiten**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Bezirk Harburg im Ortsteil Gut Moor. Die Fläche wird im Norden von der Straße Großmoordamm, im Osten von der Grenze zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und Niedersachsen, im Süden vom Seevedeich und der Hörstener Straße und im Westen durch eine vorhandene Kleingartenanlage (Freie Gartengemeinschaft von 1932 - Verein Nr. 732) mit ca. 80 Parzellen begrenzt.

Die Flächen sind dem Naturraum der „Stader Elbmarschen“ und hier der Untereinheit „Hoopter Sietland“ zuzuordnen. Sie sind gekennzeichnet von besonders tief gelegenen Flächen mit teilweise überschlickten Moorböden, die sich - aufgrund des Zuflusses aus der westlich angrenzenden Geest - durch hohe Grundwasserstände und Wasserstau auszeichnen.

Trotz eines dichten Netzes aus Entwässerungsgräben sind die Flächen infolge tiefer Lage, hohem Grundwasserstand und Wasserstau gekennzeichnet durch meist länger anhaltende Vernässungen. Bedingt hierdurch

werden die Flächen geprägt von großen zusammenhängenden, unterschiedlich intensiv genutzten Grünlandflächen. Ackerbau findet auf den Flächen nicht statt. Nur vereinzelt finden sich sehr kleinflächig einzelne Brachflächen, auf denen sich Schilf- und Wasserschwaden-Röhrichte entwickeln konnten. Die kulturraumtypische Beetgrabenstruktur ist in vielen Flächen noch erhalten. Aufgrund der Entwässerungsmaßnahmen, die zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen durchgeführt wurden, und des „Aufwachsens“ wegen unterbliebener Pflegemaßnahmen sind die Gräben teilweise jedoch nicht mehr wasserführend.

Lineare und flächenhafte Gehölzbestände sowie grabenbegleitende Saumstrukturen fehlen in dem Gebiet weitestgehend. Lediglich kleinflächig hat sich im südöstlichen Bereich auf einer Parzelle ein Erlen- und Birkenbruchwald sowie ein Weiden-Moor- und Sumpfgewüchse entwickelt. Überdies wird die landwirtschaftliche Hofstelle am Großmoordamm von größeren Laubbäumen eingefasst. Augenscheinlich wird die landwirtschaftliche Hofstelle derzeit nicht als solche genutzt. Die Westseite der Straße Kanzlershofer Weg wird von einer Baumreihe (u.a. aus älteren Kopfbäumen) gesäumt.

Der überwiegende Teil der Flächen wird im Rahmen des Vertragsnaturschutzes extensiv als Mähweide genutzt.

## **4 Umweltbericht**

### **4.1 Vorbemerkungen**

Gemäß § 2 (4) des Baugesetzbuchs (BauGB) ist bei der Aufstellung eines Bauleitplanes für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht dient der Bündelung, sachgerechten Aufbereitung und Bewertung des gesamten umweltrelevanten Abwägungsmaterials auf der Grundlage geeigneter Daten und Untersuchungen. Die dem Umweltbericht zu Grunde liegende Umweltprüfung ist Trägerverfahren der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Für das Bebauungsplanverfahren fanden am 01.03.2010 GrobAbstimmung und Scoping-Termin statt. Im Rahmen des Scopings erfolgte anhand der verfügbaren Unterlagen die Unterrichtung über die Ziele, Inhalte und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplans, über bereits vorliegende umweltbezogene Gutachten und Fachdaten sowie die vorläufige Festlegung weiterer Untersuchungsbedarfe. Im Rahmen der öffentlichen Plandiskussion am 25.11.2010 wurden über die bestehenden Untersuchungsbedarfe hinaus keine weiteren Untersuchungsbedarfe benannt.

#### **4.1.1 Kurzbeschreibung der Inhalte und Ziele der Planung**

Die Bezirksversammlung hat am 27.10.2009 einstimmig beschlossen, dass zur Absicherung der Ausgleichsflächenverfügbarkeit im Bezirk Harburg Bebauungspläne für den Bereich Gut Moor aufgestellt werden.

Hintergrund dieses politischen Auftrags ist u. a. die ökologische Hochwertigkeit des Plangebietes unterhalb des Geesthanges von Harburg. Da eine Zuordnung erst im Zusammenhang mit den jeweiligen Eingriffsverfahren erfolgen kann, wird der Bebauungsplan aufgestellt, um Ausgleichsflächen für unterschiedliche Planvorhaben vorzuhalten und zu sichern.

Zur Umsetzung dieser Ziele werden die Grünlandflächen als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Darüber hinaus wird die direkt am nord-westlichen Rand des Plangebietes vorhandene Kleingartenanlage in ihrem Bestand als Grünfläche („Dauerkleingärten“) gesichert, die ein Teilstück der Wegeverbindung des 2. Grünen Ringes aufnehmen soll. Die landwirtschaftliche Hofstelle am Großmoordamm, die augenscheinlich nicht in diesem Sinne genutzt wird, ist als „Fläche für die Landwirtschaft“ mit Ausweisung von Baugrenzen für die Bestandsgebäude vorgesehen. Vorhandene Verkehrsflächen werden bestandsgemäß festgesetzt.

#### **4.1.2 Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und übergeordneten Planungen**

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des

Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dies beinhaltet sowohl die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen als auch umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.

§ 1 a Abs. 2 BauGB enthält ergänzend die Bodenschutzklausel, die den flächensparenden Umgang mit Grund und Boden verlangt. In diesem Zusammenhang sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Diese grundlegenden Ziele des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch die grundlegende Planungsabsicht den ökologisch wertvollen Grünlandkomplex als Ausgleichsfläche zu sichern umgesetzt. Der Verzicht auf die Ausweisung einer Gewerbe- / Industriefläche setzt darüber hinaus die Forderung nach flächensparendem und schonendem Umgang mit Grund und Boden um.

Die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 13 bis 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird im Rahmen des Bebauungsplans beachtet. Es wird dargestellt, ob und in welchem Umfang mit dem geplanten Vorhaben Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind und welche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich daraus abzuleiten sind.

Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG wird für die planungsrelevanten Artengruppen im Rahmen der konkreten, späteren Maßnahmenumsetzung durchgeführt.

Das Landschaftsprogramm einschließlich der Fachkarte Arten- und Biotopschutz stellt für den überwiegenden Teil des Plangebietes landwirtschaftliche Kulturlandschaft / Grünland und Schutz des Landschaftsbildes dar. Die Planung steht somit den übergeordneten Zielen nicht entgegen. Die hier formulierten Ziele werden umgesetzt.

#### 4.1.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) und Verzicht auf die Planung (Nullvariante)

**Planungsalternative** zur Umsetzung der konkreten Vorhabenplanung ist die Umsetzung der derzeit im Flächennutzungsplan und im Baustufenplan dargestellten Gewerblichen Baufläche im Bereich Gut Moor einschließlich der Entwicklung einer Hauptverkehrsstraße als Verlängerung der Straße Großmoordamm in Richtung Süden nach Meckelfeld. Die Umsetzung dieser Vorhaben hätte den großflächigen Verlust wertvoller Flächen für den Arten- und Biotopschutz zur Folge. Großflächige Versiegelungen für einen Industrie- / Gewerbestandort ziehen darüber hinaus den Totalverlust von Böden mit Bedeutung als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte nach sich. Der im Landschaftsprogramm als übergeordnetes Ziel für den Planungsraum formulierte Schutz des Landschaftsbildes wäre bei Umsetzung dieser Planungsalternative nicht umsetzbar. Die Entwicklung einer gewerblichen Baufläche und die hieraus resultierende Entstehung gewerblicher Baukörper würde eine vollständige Veränderung des derzeit durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaftsbildes nach sich ziehen.

Bei Nichtdurchführung des Bebauungsplans (**Nullvariante**) würde innerhalb des Plangebietes voraussichtlich die landwirtschaftliche Nutzung mit unterschiedlichen Nutzungsintensitäten beibehalten werden. Gebietsweise würde dies – durch ungerichtete Nutzungsextensivierung - zu einer Zunahme der Verbrachung bis hin zu einer einsetzenden Verbuschung und dem hiermit verbundenen Wertverlust der Flächen vor allen Dingen für die Avifauna führen. Auf anderen Flächen könnte es stattdessen zu einer Nutzungsintensivierung kommen. Eine naturschutzfachlich orientierte Regelung der Wasserstände würde, bedingt durch die entgegenstehenden Nutzungsinteressen aus der intensiven Landwirtschaft – nicht umgesetzt werden. Hieraus würde eine weitere Verschlechterung der amphibischen und aquatischen Lebensräume im Bereich der Grabensysteme resultieren.

#### **4.1.4 Standort und Untersuchungsraum**

Siehe Ausführungen unter Ziffer 3.4.

#### **4.1.5 Fachgutachten**

Der Umweltprüfung liegen folgende Gutachten/ Stellungnahmen/ zusätzliche Fachpläne zu Grunde, die mit dem Bebauungsplan ausgelegt werden:

- Auszüge aus dem Biotopkataster Hamburg (BSU 2006 / 2007)
- Daten zu nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) geschützten Bodenflächen (BSU)
- Ornithologische Begleitkartierungen im Extensivgrünland Hamburgs - Abschlussbericht zur Saison 2007 (2009)
- Bodenfunktionsbewertung im Bereich „Gut Moor“ in Hamburg (2010)

#### **4.1.6 Hinweis auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Für die Erstellung des Umweltberichtes stand umfangreiches und aktuelles Datenmaterial für die Themen Biotop (2006 / 2007), Avifauna (2007 / 2009) und Boden (2010) zur Verfügung. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Bestandsangaben und der Darstellung der Wertigkeiten der Naturhaushaltsfunktionen sind somit nicht aufgetreten. Bedingt durch die Tatsache, dass durch den Bebauungsplan die ökologisch wertvollen Grünlandflächen als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen, naturschutzfachlich entwickelt und dauerhaft gesichert werden sollen, wurde auf weitergehende Kartierungen verzichtet. Aktuelle Bestandserfassungen für die planungsrelevanten Artengruppen werden im Rahmen der konkreten, späteren Maßnahmenumsetzung durchgeführt.

Es kann somit davon ausgegangen werden, dass mit Blick auf die relevanten Schutzgüter weder Kenntnis- noch Prognoselücken zum Zeitpunkt der Bebauungsplanerarbeitung bestanden haben.

## **4.2 Bearbeitung der Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen**

Für die nachfolgend beschriebenen Schutzgüter erfolgt zu Beginn die Ermittlung und Bewertung des gegenwärtigen Umweltzustandes. Im Folgenden werden im Rahmen der Prognose die voraussichtlichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung ermittelt und bewertet. Maßstab für die Bewertung sind die Vorschriften des BauGB, die die Berücksichtigung der Umwelt schützenden Belange in der planerischen Abwägung zum Gegenstand haben sowie die in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umwelt- und Naturschutzes. Letztlich werden, bezogen auf die einzelnen Schutzgüter, Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen dargestellt.

Im Zuge der Bearbeitung der Schutzgüter wird auf das geltende Landschaftsprogramm sowie standort- und vorhabenbezogen auf die unter Ziffer 4.1 näher aufgeführten Gutachten und Fachbeiträge zurückgegriffen. Die Darstellung der Wechselwirkungen erfolgt schutzgutbezogen durch Beschreibung und Beurteilung der direkten Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern und Schutzgutfunktionen.

### **4.2.1 Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit und Luft**

#### **4.2.1.1 Bestandsbeschreibung**

##### **Erholungsfunktion / Wohnfunktion**

Wohnnutzung findet, mit Ausnahme des einen am Großmoordamm gelegenen ehemaligen landwirtschaftlichen Gehöfts, im Plangebiet nicht statt.

Im Verhältnis zur flächenmäßig untergeordneten Bedeutung der Wohnnutzung hat die Erholungsnutzung innerhalb des Untersuchungsraumes eine maßgebliche Bedeutung. Die Straßen Großmoordamm, Hörstener Straße, Kanzlershofer Weg, Seevedeich sowie die kleineren landwirtschaftlichen Wege in den Randbereichen des Plangebietes können zum Rad fahren, Spazieren gehen, Joggen, Skaten und für Naturbeobachtungen genutzt werden. Auch wenn direkt innerhalb des Plangebietes keine Wege für eine ruhebetonte Naherholung zur Verfügung stehen, ermöglichen die Straßen das Erleben der Natur

einer historisch genutzten landwirtschaftlichen Kulturlandschaft. Eine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung haben, vor allen Dingen in den Sommermonaten, die im Nordwesten des Plangebietes gelegenen Kleingärten (KGV 732).

Sowohl für die Erholungsfunktion als auch für die - wenn auch nur kleinflächig vorhandene - Wohnfunktion stellt der Verkehrslärm von der Bundesautobahn A 1 und der Bahnlinie eine Vorbelastung dar.

#### **4.2.1.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung mit Eingriffsbewertung**

##### **Erholungsfunktion / Wohnfunktion**

Es ist vorgesehen, den gesamten Bereich der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu sichern. Die Entwicklung der Flächen als Ausgleichsmaßnahmen für die Bundesautobahn A 26 und die hierfür vorgesehene Extensivierung der derzeitigen Grünlandnutzung stellt keinerlei Beeinträchtigung der Erholungs- und Wohnfunktion dar.

Die „aktive“ Herausnahme der Industrie- / Gewerbeflächen gemäß Baustufenplan, die auch über die Änderung des Flächennutzungsplans manifestiert wird, führt dahingegen zu einer dauerhaften Sicherung der landschaftsbezogenen Nutzung, was sich positiv auf die Erholungs- und Wohnfunktion auswirkt.

Die Festsetzung der Privaten Grünfläche / Dauerkleingärten sichert die derzeitige Kleingartennutzung und nimmt darüber hinaus die Wegeverbindung des 2. Grünen Rings auf, eine Beeinträchtigung der Erholungs- und Wohnfunktion hierdurch kann ausgeschlossen werden.

#### **4.2.1.3 Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungs-/ Ausgleichsmaßnahmen**

Negative Umweltauswirkungen auf die Erholungs- und Wohnfunktion können ausgeschlossen werden, somit sind weder Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen noch Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.



## **4.2.2 Schutzgut Klima**

### **4.2.2.1 Bestandsbeschreibung**

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich von maritimen und subkontinentalen Klimaeinflüssen. Die kühlen Sommer sind im Wesentlichen atlantisch bestimmt. Die mittleren Niederschläge liegen bei 670-750 mm N/a, davon fallen während der Wintermonate 330-370 mm. Das Niederschlagsminimum liegt im März, das Maximum liegt im August. Die durchschnittliche Jahreslufttemperatur liegt bei 8°C. Die durchschnittliche Jahreshöchsttemperatur beträgt ca. 16,8°C und wird durchschnittlich im Juli erreicht. Der durchschnittliche Tiefstwert der Jahrestemperatur liegt im Januar bei ca. 0,5°C. Die vorherrschende Windrichtung ist mit einer Häufigkeit von 75% der Westwind.

Den im Plangebiet vorhandenen großflächigen Grünlandflächen kommt eine wichtige lokalklimatische Bedeutung als natürliches Kaltluft- bzw. Frischluftentstehungsgebiet zu. Aufgrund der geringen Gefällesituation von < 2 % finden dahingegen keine nennenswerten Kaltluftbewegungen statt. Da darüber hinaus auch keine großflächigen versiegelten und bebauten Flächen innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen, kommt es nur zu kleinräumigen Austauschbewegungen. In der Fachkarte zum Landschaftsprogramm "Teilplan Naturhaushalt: Klima / Luft" (FHH - STADTENTWICKLUNGSBEHÖRDE 1993) ist das Klimapotential des Hamburger Stadtgebietes anhand von Klimatopen erfasst worden. Diese Karte kennzeichnet das gesamte Plangebiet darüber hinaus als zu schützenden bioklimatischen und lufthygienischen Entlastungsraum ohne bzw. mit nur geringer Veränderung der natürlichen Klimaausprägung.

### **4.2.2.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung mit Eingriffsbewertung**

Es ist vorgesehen, den gesamten Bereich der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu sichern. Diese Ent-

wicklung der Flächen als Ausgleichsflächen und die hiermit verbundene Extensivierung der derzeitigen Grünlandnutzung zieht keinerlei negative Auswirkungen auf groß- und lokalklimatische Verhältnisse nach sich.

Die „aktive“ Herausnahme der im Baustufenplan dargestellten Industrie- / Gewerbefläche, die auch über die Änderung des Flächennutzungsplans manifestiert wird, führt dahingegen zu einem dauerhaften Verzicht auf großflächige Vollversiegelungen. Die Sicherung des wertvollen bioklimatischen und lufthygienischen Entlastungsraums kann somit gewährleistet werden.

Auch die wesentliche Funktion der Moorflächen als Kohlenstoffspeicher kann durch deren Erhalt dauerhaft gesichert werden. Durch die vorgesehenen, im Rahmen der späteren konkreten Maßnahmenplanung in Art und Umfang festzulegenden Vernässungen kann eine Fortschreitung des Torfzersatzes und somit die weitere Freisetzung von Kohlenstoff im Rahmen dieses Prozesses vermieden werden.

Die Festsetzung der Privaten Grünfläche / Dauerkleingärten sowie der Straßenverkehrsfläche stellt ausschließlich eine Sicherung der derzeitigen Kleingartennutzung bzw. der vorhandenen Verkehrsflächen dar. Die landwirtschaftliche Hofstelle am Großmoordamm, die augenscheinlich aber nicht in dem Sinne genutzt wird, wird als „Fläche für die Landwirtschaft“ mit Baugrenzenausweisungen ebenfalls bestandsgemäß festgesetzt. Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima können durch diese Festsetzungen ausgeschlossen werden.

#### **4.2.2.3 Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungs- / Ausgleichsmaßnahmen**

Negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima können ausgeschlossen werden, somit sind weder Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen noch Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

## **4.2.3 Schutzgut Boden**

### **4.2.3.1 Bestandsbeschreibung**

#### **Relief**

Das Plangebiet hat nur eine sehr schwach ausgebildete Geländemodellierung. Lediglich im Süden des Plangebietes ist durch leichte Geländeerhöhungen auf max. +4,5 m NN der Übergang zu den von hier aus steil ansteigenden Höhenzügen der Endmoränen der Luheheide zu erkennen. Ansonsten bewegen sich die Geländehöhen innerhalb des überwiegenden Teils des Plangebietes zwischen 1,0 m NN und 2,25 m NN. Die geringsten Geländehöhen befinden sich mit ca. +0,8mNN im Norden des Plangebietes.

#### **Geologie**

Die geologischen Verhältnisse des Betrachtungsraumes werden geprägt durch Moorbildungsprozesse aus dem Holozän über weichselkaltzeitlichen Sanden und Kiesen der Elbmarsch. Es handelt sich hierbei um typische - durch hohen Grundwasserstand bedingte Moorbildungsprozesse. Im Nordosten des Rönneburger Moors überlagern die Niedermoortorfe aus Bruchwald- und Gräsertorfen kleinflächig Niederungssande. Die Mächtigkeit der Torfschichten schwankt zwischen 3m im Südosten des Rönneburger Moors bis hin zu 4 m im Norden vom Gut Moor. Lediglich kleine Inseln weisen eine geringere Mächtigkeit auf.

#### **Boden**

Entsprechend der Geologie ist der Planungsraum bodenkundlich einheitlich geprägt durch Moorböden. Detaillierte Untersuchungen ergaben, dass - bedingt durch die Entwässerung - bis 50 cm unter Geländeoberfläche stark zersetzte und vererdete Torfe im Gelände vorhanden sind. Trotz deutlicher Degradierungsmerkmale und starker Vererdung lassen sich die Böden komplett noch als Erdniedermoore ansprechen. Bei den angetroffenen Torfen handelt es sich um Erlentorf, Schilftorf und Radizellentorf.

Es handelt sich fast ausschließlich um mittleres bis tiefes Niedermoor über Sand. Lediglich im Nordosten des Rönneburger Moors findet sich flaches Niedermoor vergesellschaftet mit Niedermoorgley und Anmoorgley über Sand. Grundsätzlich nimmt die Moormächtigkeit im südöstlichen Bereich geestwärts mit steigenden Geländehöhen ab.

Die im südöstlichen Teil des Untersuchungsgebietes liegende bewaldete Fläche wurde abgetorft und vermutlich anschließend übersandet. Auch im Bereich der Kleingärten sind die hier vollständig erhaltenen Moorböden mit Sanden und bauschutthaltigen Sanden überschüttet.

Im Nordwesten direkt an den Planungsraum angrenzend, findet sich eine Deponie mit einer mächtigen anthropogenen Auflage, natürliche Bodenentwicklung ist in diesem Bereich nicht erkennbar.

Auf der Grundlage des bodenkundlichen Gutachtens (2010) können ausführliche Aussagen zur Bodenfunktionsbewertung im Bereich „Gut Moor“ getroffen werden. Differenziert werden die natürlichen Böden, die nahezu flächendeckend im Untersuchungsgebiet vorkommen, die Auftragsflächen im Bereich der Kleingärten sowie die Abtragsflächen, die im Bereich der schmalen Gehölzparzelle anzutreffen sind. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die natürlichen Böden als Bestandteil des Naturhaushaltes vor allen Dingen aufgrund der hohen Infiltrationskapazität für Niederschläge und der geschlossenen Vegetationsdecke eine hohe Bedeutung haben. Ebenso von besonderer Bedeutung sind die natürlichen Böden für das Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Hier werden die Aussagen der Karte der schutzwürdigen Böden für die FHH (BSU 2005) bestätigt, die die Flächen als schutzwürdige Böden als Archiv der Kulturgeschichte mit der Wertstufe K3 kennzeichnet. Begründet wird dies durch die Tatsache, dass es sich bei den Flächen um seltene Kulturosole handelt, bei denen sich die Bodeneigenschaften durch Entwässerung und landwirtschaftliche Nutzung zu anthropogenen Kulturformen entwickelt haben. Mit Ausnahme der oberen 50 cm, die aufgrund intensiver Grünlandnutzung und Entwässerung stark vererdet sind, sind die Moorböden in ihrer natürlichen Substratabfolge erhalten. Ebenfalls von Bedeutung sind die natürlichen Böden als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen,

Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Die Wertigkeit ist begründet in der Tatsache, dass in den Flächen keine schädlichen Bodenveränderungen durch Schadstoffbelastungen vorliegen, und die Seltenheit der Standorteigenschaften und die Naturnähe großflächig gegeben sind. Von geringerer Bedeutung sind die natürlichen Böden aufgrund ihrer Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften zum Schutz des Grundwassers. Diese Schutzfunktion ist auch deshalb so gering, da das Grundwasser mit ca. 50 cm unter der Geländeoberfläche sehr hoch ansteht und somit eine nur sehr gering mächtige, schützende Bodenüberdeckung gegeben ist.

Geringere Bedeutung für die jeweiligen Bodenfunktionen haben, bedingt durch die anthropogene Überprägung, die kleinflächigen Auftrags- und Abtragsböden.

### **Altlastenverdächtige Flächen**

Für das Plangebiet sind im Altlasthinweiskataster keine altlastverdächtige Flächen oder Altlasten gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz eingetragen. Die Fläche 6624-002/00 wird als „erledigt“ geführt, da die Überprüfung keine Hinweise auf eine Geländeänderung erbrachte.

Im Nahbereich des Plangebietes westlich der vorhandenen Kleingärten ist die Deponiefläche 6624-01/00 bekannt. Die Deponie hat eine Flächengröße von ca. 10 ha und ist um bis zu 10 m aufgehöhht. In der Zeit von 1946 und 1975 wurden dort ungefähr 300.000 m<sup>3</sup> Haus-, Gewerbe- und Industriemüll, darunter ca. 150.000 m<sup>3</sup> sogenannte Industrieabfälle, abgelagert. Anschließend wurde der Müll mit einem vorwiegend sandigen, bauschuttdurchsetzten Bodenmaterial abgedeckt.

Aufgrund des langen Betriebes der Deponie und dem erheblichen Ablagerungsvolumen von ca. 300.000 m<sup>3</sup> Haus-, Gewerbe- und Industriemüll weist die Deponie ein erhebliches Gefährdungspotential auf. So konnte innerhalb des oberen Bereiches der anstehenden Torfe eine Beeinflussung durch Deponieinhaltsstoffe nachgewiesen werden. Innerhalb des Deponiekörpers hat sich ein stark kontaminierter Stauwasserkörper mit Aufstauhöhen von ca. 2 m ausgebildet. Vor diesem

Hintergrund muss von einem Schadstoffeintrag in die angrenzenden Oberflächengewässer und deren Sedimente durch Aussickerung aus dem Deponiekörper ausgegangen werden. Die Deponie ist in permanenter Überwachung durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umweltschutz, die in ca. 30 Messstellen das Grund- und das Stauwasser sowie das Oberflächenwasser der benachbarten Gewässer im Umfeld des Deponiekörpers überwacht. Es werden u.a. der Wirkungspfad Boden-Grundwasser sowie der Schadstoffaustrag aus der Deponie in die angrenzenden Oberflächengewässer und deren Sedimente kontrolliert.

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass sich der Planungsraum in einem Gebiet befindet, das organische Weichschichten (Schluff-, Mudde-, Torf-, Kleilagen) im Untergrund aufweist. In diesen Schichten ist die Bildung von Gasen (Methan und Kohlendioxid) nicht auszuschließen. Die Gase können bis in die oberflächennahen Bodenschichten aufsteigen und sich insbesondere unter versiegelten/bebauten Flächen anreichern.

### **Kampfmittelverdachtsflächen**

Für den nördlichen Teil des Plangebietes (Gut Moor) besteht Bombenblindgängerverdacht (vgl. Ziffer 3.2.3)

#### **4.2.3.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung mit Eingriffsbewertung**

Es ist vorgesehen, den gesamten Bereich der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu sichern. Diese Entwicklung der Flächen als Ausgleichsflächen und die hiermit verbundene Extensivierung der derzeitigen Grünlandnutzung zieht keinerlei negative Auswirkungen auf die Bodenfunktionen nach sich. Lokale Wasseranstandsanhörungen können den Prozess einer weiteren Vererdung in der oberen Bodenschicht verlangsamen oder teilweise ganz unterbinden.

Die „aktive“ Herausnahme der im Baustufenplan dargestellten Industrie- / Gewerbefläche führt dahingegen zu einem dauerhaften Verzicht auf großflächige Vollversiegelungen. Somit können die Böden, die vor allen Dingen als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte eine hohe Bedeutung haben, gesichert werden.

Die Festsetzung der Privaten Grünfläche / Dauerkleingärten sowie der Straßenverkehrsfläche stellt ausschließlich eine Sicherung der derzeitigen Kleingartennutzung bzw. der vorhandenen Verkehrsflächen dar. Die landwirtschaftliche Hofstelle am Großmoordamm, die augenscheinlich aber nicht in diesem Sinne genutzt wird, wird als „Fläche für die Landwirtschaft“ mit Baugrenzenausweisungen ebenfalls bestandsgemäß festgesetzt. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden können durch diese Festsetzungen ausgeschlossen werden.

#### **4.2.3.3 Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungs-/ Ausgleichsmaßnahmen**

Negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden können durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden, somit sind weder Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen noch Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Es kommt vielmehr durch die Festsetzung von großflächigen Maßnahmenflächen in Verbindung mit extensiven Bewirtschaftungs- und lokalen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (Wasserstandanhebungen) zu Aufwertungen für den Bodenhaushalt, die unter anderem dem Bau der Autobahn A 26 als Ausgleich dienen sollen.

#### **4.2.4 Schutzgut Wasser**

##### **4.2.4.1 Bestandsbeschreibung**

###### **Oberflächenwasser**

Der gesamte Planungsraum ist geprägt von einem dichten Grabennetz mit den für den Natur- und Kulturraum typischen Beetgräben und Hauptentwässerungsgräben. Dies entspricht der Kennzeichnung des Gebietes in der Fachkarte „Ökologische Qualität der Gewässerufer“

zum LAPRO der FHH, die den Bereich als wertvollen Marschenbereich mit dichtem Grabensystem darstellt. Die Beetgräben sind überwiegend gekennzeichnet durch gut ausgebildete feuchte, nährstoffreiche Hochstaudenfluren und Flutrasen. Auf einigen Flächen sind, bedingt durch die intensivere landwirtschaftliche Nutzung, tiefgreifende Entwässerungsmaßnahmen und durch die Aufgabe der Grabenunterhaltung in Teilbereichen, die Beetgräben weitestgehend verschwunden bzw. stark verlandet und kaum noch wasserführend und weisen nur noch relikartige Bestände einer grabentypischen Vegetation auf. Die Beetgräben entwässern in die randlich gelegenen Hauptentwässerungsgräben und Wettern wie z.B. in die parallel zur Straße Großmoordamm verlaufende Neuländer Moorwettern. Die Neuländer Moorwettern weist entsprechend der Fachkarte „Ökologische Qualität der Gewässerufer“ zum LAPRO der FHH hinsichtlich Ausbauart, Befestigung und Ufervegetation wertvolle Gewässerränder auf. Angaben über die Gewässergüte liegen für die Gewässer des Planungsraums nicht vor.

Stillgewässer sind im Planungsraum nicht vorhanden.

### **Grundwasser**

Die weichselkaltzeitlichen Sande und Kiese der Elbmarsch, die im Plangebiet gemeinsam mit den holozänen Überlagerungen eine Mächtigkeit von bis zu 20 m aufweisen, stellen die oberflächennahen Grundwasserleiter dar. Von Bedeutung sind hinsichtlich der oberflächennahen Grundwasserleiter darüber hinaus die Vorgeestsande im Übergangsbereich zwischen Geest und Marsch. Sie erfüllen die Funktion einer Leitungsbahn für das von der Geest in die Marsch abfließende Grundwasser. Die Grundwasserfließrichtung verläuft somit von der Geest im Westen in Richtung Elbtal nach Nord / Nordost. Diesen Gegebenheiten entsprechend bewegen sich die festgestellten Grundwasserstände zwischen 35 cm unter Geländeoberfläche (GOF) und 60 cm unter GOF.

Bedingt durch die hohen Grundwasserstände und die geologischen Verhältnisse ergibt sich für das Untersuchungsgebiet eine sehr gerin-



ge Grundwasserneubildung. Darüber hinaus wird die Sohle des oberflächennahen Grundwasserleiters von tonig-schluffigen Ablagerungen gebildet, sodass eine hydraulische Verbindung zwischen oberflächennahen und tiefen Grundwasserleitern nicht gegeben ist. Hierdurch ist die Wahrscheinlichkeit einer möglichen Grundwassergefährdung und somit die Grundwasserempfindlichkeit als sehr gering einzustufen.

#### **4.2.4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung mit Eingriffsbewertung**

##### **Oberflächenwasser**

Eine Beeinträchtigung der Oberflächengewässer kann ausgeschlossen werden. Die Entwicklung der Flächen als Ausgleichsflächen mit dem Ziel einer Extensivierung der derzeitigen Grünlandnutzung und der hiermit verbundenen, naturschutzfachlich erforderlichen lokal begrenzten Wasserstandanhebungen zieht keinerlei negative Auswirkungen auf das Grabensystem nach sich. Die Maßnahmen werden, bedingt durch eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und die hiermit verbundene Vermeidung bzw. Verminderung von Stoffeinträgen durch den Verzicht auf Stickstoffdüngung und Pflanzenschutzmittel, positive Auswirkungen auf die Gewässerqualität haben.

Der Verzicht auf die im Baustufenplan dargestellte Industrie- / Gewerbefläche, die auch über die Änderung des Flächennutzungsplans manifestiert wird, zieht den direkten Schutz des vorhandenen Grabensystems durch Nichtinanspruchnahme der Flächen nach sich. führt dahingegen zu einem dauerhaften Verzicht auf großflächige Vollversiegelung. Darüber hinaus kann hierdurch die Gefahr einer Beeinträchtigung der Gewässer durch Schadstoffeintrag aus dem Bereich der gewerblichen Nutzung ausgeschlossen werden.

Mögliche Auswirkungen auf die festgesetzte Kleingartennutzung und begleitende Oberflächengewässer in diesem Bereich durch die benachbarte Deponiefläche werden durch die BSU dauerhaft überwacht. Sanierungsbedarfe bestehen aktuell nicht. Die Planinhalte lösen keine Verschlechterungen aus.

## **Grundwasser**

Die geplanten Festsetzungen haben keine zusätzliche Versiegelung zur Folge sodass weder die Sicker- und Speicherfunktion für Niederschlagswasser (Verringerung der Grundwasserneubildung) noch die Filter- und Pufferfunktion von Böden gegenüber Schadstoffen reduziert wird. Auch kleinflächige Bodenmodellierungen im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen ziehen keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser nach sich. Die großflächige Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und der hiermit verbundene Verzicht auf Stickstoffdüngung und Pflanzenschutzmittel sowie durch die Rücknahme der im Baustufenplan ausgewiesenen Industriegebietsnutzung hat hingegen positive Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser. Der Grundwasserabstrom im Umfeld der Deponie westlich der festgesetzten Kleingärten wird dauerhaft durch die BSU auf negative Stoffeinträge untersucht. Aktuell besteht kein Sanierungsbedarf. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch die geplanten Maßnahmen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden.

### **4.2.4.3 Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungs-/ Ausgleichsmaßnahmen**

Negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser können ausgeschlossen werden, somit sind weder Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen noch Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

## **4.2.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen einschl. biologischer Vielfalt**

### **4.2.5.1 Bestandsbeschreibung**

Die nachfolgende Beschreibung des Plangebietes basiert auf der Auswertung vorhandener Unterlagen (vgl. Ziffer 4.1). Weitere Untersuchungen und ergänzende faunistische oder floristische Erhebungen wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht durchgeführt,

können aber im Rahmen der späteren Ausführungsplanung der Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden (z.B. Amphibienkartierung).

### **Biotoptypen und Vegetation**

Nahezu 100 % des Plangebietes werden geprägt von großen zusammenhängenden, unterschiedlich intensiv genutzten Grünlandflächen. Im Rönneburger Moor überwiegen Wiesen-Fuchsschwanz-Wiesen, die vor allen Dingen auf den südlich gelegenen Flächen von seggen-, binsen- und hochstaudenreichen Flutrasen durchsetzt sind. Daneben haben sich seggen- und binsenarme Feucht- oder Nasswiesen nährstoffreicher Standorte entwickelt. Lediglich auf einer Parzelle hat sich im Südosten des Rönneburger Moors ein gut ausgeprägter Erlen- und Birkenbruchwald nährstoffreicher Standorte in Verbindung mit einem lichten Weiden-Moor- und Sumpfgebüsch nährstoffreicher Standorte entwickelt. Der Bestand wird geprägt von mehrstämmigen Erlen mit hohem Totholzanteil und Baumweiden sowie einer artenreichen Krautschicht mit einem hohen Anteil an Feuchtezeigern. Ansonsten fehlen in diesem Teil des Plangebietes Gehölzstrukturen. Der Großteil der Flächen innerhalb des Rönneburger Moors unterliegt entweder ganz oder teilweise dem gesetzlichen Schutz gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 14 HmbBNatSchAG (vgl. Ziffer 3.2.5).

Der Bereich Gut Moor westlich der Straße Kanzlershofer Weg wird geprägt von einem vielfältigen Mosaik unterschiedlicher Grünlandvegetationen. Es dominieren seggen-, binsen- und hochstaudenreiche Flutrasen sowie seggen-, binsen- und hochstaudenreiche Nasswiesen, artenarmes Grünland auf Feuchtstandorten teils großflächig teils kleinflächig miteinander verzahnt. Lokal haben sich innerhalb der Grünlandbereiche aufgrund von Nutzungsaufgabe bzw. Unternutzung Schilf- und Wasserschwaden-Röhrichte entwickelt. Auch hier fehlen bis auf die Baumreihe (u.a. aus großen Kopfbäumen) westlich parallel zum Kanzlershofer Weg und den Laubbaumbestand im Umfeld der landwirtschaftlichen Hofstelle am Großmoordamm lineare und flächenhafte Gehölzbestände sowie grabenbegleitende Saumstrukturen. Ebenso wie im Rönneburger Moor unterliegt auch im Bereich Gut

Moor ein deutlicher Anteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen entweder ganz oder teilweise dem gesetzlichen Schutz gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 14 HmbBNatSchAG (vgl. Ziffer 3.2.5).

Kennzeichnend sowohl für Gut Moor als auch für das Rönneburger Moor ist das dichte Grabennetz. Die im Gesamtgebiet jedoch sehr niedrigen Wasserstände haben in Verbindung mit der partiellen Aufgabe der Grabenunterhaltung jedoch dazu geführt, dass die Gräben häufig verlandet und kaum noch wasserführend sind. Grabentypische Vegetation ist somit nur noch sehr kleinflächig vorhanden.

Am nordwestlichen Rand des Plangebietes befindet sich eine Kleingartenanlage geprägt von artenarmen Scherrasen, gärtnerisch intensiv gepflegten Bereichen und einem hohen Versiegelungsgrad, mit geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

## **Fauna**

### Avifauna

Die ornithologischen Begleitkartierungen (Abschlussbericht 2009 zur Saison 2007), die im Auftrag der BSU auf den Extensivgrünlandflächen Hamburgs durchgeführt werden, geben auch einen guten Überblick über die Entwicklung der Wiesenbrütergemeinschaft im Plangebiet. Die Untersuchungen, die seit 1991 durchgeführt werden, machen deutlich, dass sich die Wiesenbrüter-Gemeinschaft in dem Gebiet deutlich verändert hat. Während Arten der offenen Grünlandflächen deutlich abgenommen haben oder sogar ganz verschwunden sind, konnten Bewohner der Hochstaudenfluren und Grünlandbrachen das Gebiet erstmals regelmäßig besiedeln.

- **Arten mit Bestandszunahme seit Anfang der 1990er Jahre**

Anfang der 1990er fehlten Feldschwirl und Wachtelkönig noch im gesamten Untersuchungsgebiet. Erst 1998 gelangen für beide Arten Ersthachweise, seitdem hat sich für beide Arten ein stabiler Bestand etabliert. Besiedelt werden extensiv genutzte Grünlandflächen und Grünlandbrachen. Für das Schwarzkehlchen, das Hochstaudenfluren

entlang von Wegrändern und Grünlandbrachen besiedelt, gelang erstmals 2007 der Nachweis. Bedingt durch die allgemeine Ausbreitung der Art in Norddeutschland kam es gleich zur Ansiedlung von 2 Revieren. Die Bestandszunahme dieser drei Arten ist vermutlich vor allen Dingen mit der zunehmenden Verbrachung des Gebietes verbunden, spiegelt bei Feldschwirl und Schwarzkehlchen vermutlich jedoch auch die allgemein positive Bestandsentwicklung wieder.

- **Arten mit Bestandsrückgängen seit Anfang der 1990er Jahre**

Während Anfang der 1990er für Austernfischer und Uferschnepfe noch jeweils ein Brut- bzw. Reviernachweis gelang, ist das Vorkommen beider Arten inzwischen erloschen. Auch die Bestände von Feldlerche und Kiebitz, die 1991 noch mit 9 bzw. 8 Revierpaaren nachgewiesen wurden, sind erheblich zurückgegangen bzw. komplett zusammengebrochen. Während bei der Feldlerche von einem möglicherweise auf niedrigem Niveau stabilen Restbestand ausgegangen werden kann, bestätigt sich beim Kiebitz der aus weiten Teilen des Hamburger Raums bekannte Bestandszusammenbruch auch im Bereich Gut Moor.

- **Arten mit stabilen Beständen, starken Schwankungen oder nur sporadischen Vorkommen**

Die Bekassine, die 1991 mit vier Revieren und 1992 sowie 1993 mit jeweils einem Revier im Gebiet vertreten war, konnte 1998 nicht mehr nachgewiesen werden. Da 2007 erneut 2 Reviere im Gebiet vorhanden waren, lässt sich für diese Art kein grundsätzlich negativer Trend ableiten. Dies liegt u.a. darin begründet, dass die Bekassine im Gegensatz zum Kiebitz die teilweise „verbinsten“ und brachliegenden Grünlandflächen noch als Bruthabitat nutzen kann.

Braunkehlchen, Nachtigall und Schafstelze gehören, ursächlich bedingt durch die vorhandenen Habitatstrukturen zu den Arten, die das Plangebiet von Anfang der 1990er Jahre bis heute nur sporadisch nutzen. Aufgrund der unregelmäßigen Beobachtungsdaten können für

diese drei Arten weder positive noch negative Bestandstrends festgestellt werden.

Einen relativ stabilen Bestand weist dahingegen der Wiesenpieper im Gebiet auf. Im Laufe der letzten 17 Jahre schwankten die Bestände zwischen 3 und 7 Paaren.

### Amphibien

Grundsätzlich bietet der Planungsraum mit seinem engen Grabensystem ein erhebliches Potential als Amphibienlebensraum. Die zunehmende Verlandung der Gräben sowie die flächenhafte Entwässerung und die hieraus resultierenden niedrigen oberflächennahen Grundwasserstände haben jedoch dazu geführt, dass vor allen Dingen die Beetgräben trockenfallen und als Laichgewässer für Amphibien nicht mehr zur Verfügung stehen. Auch die wasserführenden Hauptentwässerungsgräben und Wettern bieten, bedingt durch die erheblichen Wasserstandsschwankungen, nur eingeschränkt einen geeigneten Amphibienlebensraum. Somit kann davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet - aufgrund des Fehlens geeigneter Laichgewässer - von anspruchsvolleren Amphibienarten nicht als Lebensraum genutzt wird. Das zu erwartende Artenspektrum wird sich auf robustere Arten wie Erdkröte und Grasfrosch beschränken, die das Plangebiet als Landlebensraum nutzen können.

#### **4.2.5.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung mit Eingriffsbewertung**

Der Bebauungsplan trifft die Festsetzung, dass die Grünlandflächen als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen und somit dauerhaft gesichert werden sollen. Ziel ist die naturschutzfachliche Entwicklung von teilweise intensiv bzw. in Teilen auch extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen hin zu artenreichen Grünlandflächen mit einer hohen Bedeutung als Lebensraum für klassische Wiesenvögel wie z.B. den Wachtelkönig.

Aufgrund des Anspruchs der klassischen Wiesenvögel auf Übersehbarkeit der Flächen zur frühzeitigen Wahrnehmbarkeit von Fressfeinden, stellt die Aufrechterhaltung der Grünlandnutzung und damit die Verhinderung einer Verbrachung die wesentlichen Ziele der natur-schutzfachlichen Entwicklung auf diesen Flächen dar.

Um das Entwicklungsziel „extensives Feuchtgrünland“ mit besonderer Bedeutung als Wiesenvogellebensraum zu gewährleisten, sollen der Ausschluss von Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen etc.) und Mahd in der sensiblen Phase der Brutzeit verhindern, dass Gelege und noch nicht flügge gewordene Jungvögel vernichtet werden. Die Gewährleistung einer geregelten Nachmahd im Herbst soll sicherstellen, dass die Grünländer im Frühjahr kurzrasig sind, was eine wesentliche Voraussetzung für die Besiedlung von Wiesenbrütern ist. Die Vorgabe von Bewirtschaftungszeiten außerhalb der Vogelbrut und von einer Beweidung mit maximal 2 Tieren je ha soll gewährleisten, dass es in dieser äußerst sensiblen Phase der Jungenaufzucht bei den Wiesenvögeln zu keinen Verlusten bei den Jungtieren kommt. Die Wiederherstellung eines durchgängigen Grabensystems sowie die Anlage von floristisch und faunistisch wertvollen Flachwasserbereichen durch kleinflächige Abflachungen und Aufweitungen der Grabenufer in Verbindung mit einer Anhebung von Wasserständen in Teilbereichen stellen in diesem Zusammenhang eine zusätzliche Verbesserung als Wiesenvogellebensraum dar. Aus floristischer Sicht von besonderer Bedeutung sind der Verzicht auf Pflegeumbruch und Neuansaat, der Verzicht auf das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, Stickstoffdüngung, Kompost etc. sowie ein später Mahdtermin (nach Samenreife). Bei den wasserbaulichen Maßnahmen sind die Aspekte der Beibehaltung einer (maschinellen) Bearbeitbarkeit und der Verhinderung von nicht gewollten Veränderungen des Wasserhaushaltes in den benachbarten Bereichen außerhalb des Plangebietes zu berücksichtigen.

Bedingt durch diese Entwicklungsziele ist im Plangebiet grundsätzlich von positiven Auswirkungen für Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt auszugehen. Es kommt vielmehr durch die Fest-

setzung von großflächigen Maßnahmenflächen in Verbindung mit extensiven Bewirtschaftungs- und lokalen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (Wasserstandanhebungen) zu Aufwertungen für die Tier- und Pflanzenwelt, die unter anderem dem Bau der Autobahn A 26 als Ausgleich dienen sollen.

Auch die Festsetzung der bereits vorhandenen, am westlichen Rand des Plangebietes liegenden Kleingartenanlage als „Dauerkleingärten“ stellt ausschließlich eine Sicherung des Bestandes dar. Vor diesen genannten Hintergründen wurde auf weitergehende Kartierungen verzichtet. Aktuelle Bestandserfassungen für die planungsrelevanten Artengruppen werden im Rahmen der konkreten Maßnahmenumsetzung durchgeführt. In diesem Zusammenhang werden dazu dann auch differenziert nach den unterschiedlichen rechtlichen Regelungen die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten geprüft. Durch die Entwicklung und dauerhafte Sicherung von ökologisch wertvollen Grünlandstandorten, die ansonsten immer stärker in ihrem Bestand zurückgehen, geht eine Förderung der für diesen Lebensraum typischen Fauna und Flora einher. Die Arten der besonders wertvollen extensiv genutzten Grünlandstrukturen werden gefördert, negative artenschutzfachliche und – rechtliche Betroffenheiten sind somit ausschließbar.

#### **4.2.5.3 Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungs-/ Ausgleichsmaßnahmen**

Negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt können ausgeschlossen werden, somit sind weder Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen noch Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Es kommt vielmehr bei der künftigen Umsetzung der den Lebensraum aufwertenden Maßnahmen zu einer ökologischen Aufwertung für die Tier- und Pflanzenwelt des artenreichen Grünlandes.



## **4.2.6 Schutzgut Landschaftsbild**

### **4.2.6.1 Bestandsbeschreibung**

Der Planungsraum wird geprägt von großen zusammenhängenden, unterschiedlich intensiv genutzten Grünlandflächen. Nur vereinzelt finden sich sehr kleinflächig einzelne Brachflächen, auf denen sich Schilf- und Wasserschwaden-Röhrichte entwickeln konnten. Die kulturreaumtypische Beetgrabenstruktur ist in vielen Flächen noch erhalten.

Lineare und flächenhafte Gehölzbestände sowie grabenbegleitende Saumstrukturen fehlen innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen weitestgehend. Lediglich kleinflächig hat sich im südlichen Bereich des Rönneburger Moors ein Gehölzbestand entwickelt. Überdies wird die landwirtschaftliche Hofstelle am Großmoordamm, die augenscheinlich nicht in diesem Sinne genutzt wird, von größeren Laubbäumen eingefasst. Die Westseite der Straße Kanzlershofer Weg wird von einer Baumreihe (u.a. aus älteren Kopfbäumen) gesäumt.

Die Kleingartenanlage im Westen des Plangebietes stellt hingegen ein kleinflächig gegliedertes Gebiet mit Hecken- und Gehölzstrukturen, vielfältig gestalteten Gartenlauben und einem engen Wegenetz dar.

Der geringe Bestand an Gehölzstrukturen, der sich zudem überwiegend in den Randbereichen des Planungsraumes befindet, sowie das Fehlen sonstiger vertikaler Strukturen ermöglicht einen weiten Blick über das Gesamtgebiet. Auch die angrenzenden Bereiche bis hin zur Bundesautobahn A 1 bzw. den Gehölzstrukturen am Fuße des Geesthanges sind von den vorhandenen Wegen wahrnehmbar.

Als Beeinträchtigung für das Landschaftsbild wirken sich die vorhandenen Hochspannungsleitungen aus, die sowohl innerhalb des Plangebietes (110kV) als auch außerhalb bzw. im Randbereich des Plangebietes (380kV) verlaufen und aufgrund der Weitsicht innerhalb dieser homogenen, eben ausgeprägten Landschaft von überall wahrgenommen werden können.

#### **4.2.6.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung mit Eingriffsbewertung**

Es ist vorgesehen, den gesamten Bereich der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu sichern. Diese Entwicklung der Flächen als Ausgleichsflächen und die hiermit verbundene Extensivierung der derzeitigen Grünlandnutzung zieht keinerlei negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild nach sich.

Die „aktive“ Herausnahme der im Baustufenplan dargestellten Industrie- / Gewerbefläche, die auch über die Änderung des FNP manifestiert wird, führt vielmehr zu einem dauerhaften Verzicht auf eine massive Veränderung des Landschaftsbildes. Die Sicherung der weiträumigen, weitgehend ungestörten Grünlandbereiche kann vielmehr durch die Planungsziele des vorliegenden Bebauungsplans gewährleistet werden.

Die Festsetzung der Privaten Grünfläche / Dauerkleingärten sowie der Straßenverkehrsfläche stellt ausschließlich eine Sicherung der derzeitigen Kleingartennutzung bzw. der vorhandenen Verkehrsflächen dar. Die landwirtschaftliche Hofstelle am Großmoordamm, die augenscheinlich aber nicht in dem Sinne genutzt wird, wird als „Fläche für die Landwirtschaft“ mit Baugrenzenausweisungen ebenfalls bestandsgemäß festgesetzt. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft können durch diese Festsetzungen ausgeschlossen werden.

#### **4.2.6.3 Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungs-/ Ausgleichsmaßnahmen**

Negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft können ausgeschlossen werden, somit sind weder Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen noch Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

## **4.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

### **4.2.7.1 Bestandsbeschreibung**

Innerhalb des Plangebietes sind keine denkmalgeschützten Gebäude, Gartendenkmale oder archäologische Vorbehalts-/ Fundstätten oder andere Kulturgüter bekannt.

### **4.2.7.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung mit Eingriffsbewertung**

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter können ausgeschlossen werden, da keine denkmalgeschützten Gebäude, Gartendenkmale oder archäologische Vorbehalts-/ Fundstätten oder andere Kulturgüter im Plangebiet vorhanden sind. Die landwirtschaftliche Hofstelle am Großmoordamm, die augenscheinlich aber nicht in dem Sinne genutzt wird und die vorhandene Kleingartenanlage werden in ihrem jeweiligen Bestand gesichert.

### **4.2.7.3 Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungs-/ Ausgleichsmaßnahmen**

Negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter können ausgeschlossen werden, somit sind weder Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen noch Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

## **4.3 Monitoring**

Die Überwachung der erheblichen unvorhergesehenen, nachteiligen Umweltauswirkungen infolge der Planrealisierung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie ggf. weiterer Regelungen.

Bereits aktuell in Überwachung durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umweltschutz befindet sich die nördlich des Plangebietes befindliche Deponie Hörstener Straße (Altlastfläche 6624-001/00). Regelmäßig kontrolliert wird für diese Fläche der Wirkungspfad Boden-Grundwasser sowie der Schadstoffaus-

trag aus der Deponie in die angrenzenden Oberflächengewässer und deren Sedimente.

Eine Überwachung und ggf. Nachsteuerung der konkreten Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der tatsächlichen Maßnahmenumsetzung.

Darüber hinaus gehende oder besondere Überwachungsmaßnahmen sind im Plangebiet nicht vorgesehen.

#### **4.4 Zusammenfassung Umweltbericht**

Der Umweltbericht für den Bebauungsplan dient gemäß § 2a (1) BauGB der sachgerechten Aufarbeitung und Bewertung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials. Hierfür konnte auf Gutachten und Fachplanungen zurückgegriffen werden. Für die einzelnen Schutzgüter ergeben sich unter Berücksichtigung des bisher gültigen Planrechts, der Bestandssituation, der gegebenen Vorbelastungen, der frühzeitigen Beachtung landschaftsplanerischer Belange sowie der festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen folgende planungsbedingte Auswirkungen:

- Negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit (Erholungs- und Wohnfunktion) können ausgeschlossen werden, die bestehende Kleingartenanlage sowie die bauliche Substanz im Bereich der landwirtschaftlichen Hofstelle am Großmoordamm werden in ihrem Bestand gesichert. Die großflächigen Grünlandbereiche werden als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sollen in ihrer Nutzung extensiviert werden, stehen als Erholungsraum jedoch weiterhin zur Verfügung.
- Die großflächige Festsetzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und die hiermit verbundene Extensivierung der derzeitigen Grünlandnutzung ziehen keinerlei negative Auswirkungen auf groß- und lokal-klimatische Verhältnisse nach sich. Die „aktive“ Herausnahme der im Baustufenplan dargestellten Industrie- / Gewerbefläche führt

dahingegen zu einer Sicherung des wertvollen bioklimatischen und lufthygienischen Entlastungsraums. Negative Umweltauswirkungen auf das Schutz Klima können ausgeschlossen werden.

- Die „aktive“ Herausnahme der im Baustufenplan dargestellten Industrie- / Gewerbefläche und der hieraus resultierende Verzicht auf eine großflächige Versiegelung bedeutet eine Sicherung der Böden, die vor allen Dingen als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte eine hohe Bedeutung haben. Die geplante Extensivierung der derzeit in Teilen intensiv genutzten Grünlandflächen und hiermit verbundene lokale Wasseranstandsanhebungen können den Prozess einer weiteren Vererdung in der oberen Bodenschicht verlangsamen oder teilweise ganz unterbinden. Die Umsetzung der Planung hat somit positive Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.
- Die Entwicklung der Flächen als Ausgleichsflächen mit dem Ziel einer Extensivierung der derzeitigen Grünlandnutzung und die hiermit verbundenen, lokal begrenzten Wasserstandanhebungen ziehen keinerlei negative Auswirkungen auf das Grabensystem nach sich. Eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung kann hingegen positive Auswirkungen auf die Gewässerqualität haben. Die „aktive“ Herausnahme der im Baustufenplan dargestellten Industrie- / Gewerbefläche und der Verzicht auf zusätzliche Versiegelung hat darüber hinaus sowohl auf die Sicker- und Speicherfunktion für Niederschlagswasser (Sicherung der Grundwasserneubildung) als auch auf die Filter- und Pufferfunktion von Böden gegenüber Schadstoffen positive Auswirkungen. Negative Umweltauswirkungen auf das Teilschutzgut Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser können somit ausgeschlossen werden.
- Die Sicherung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden,

Natur und Landschaft verfolgt das Ziel einer naturschutzfachlichen Entwicklung von teilweise noch intensiv bzw. in Teilen auch bereits extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen als Lebensraum für klassische Wiesenvögel. Bedingt durch dieses Entwicklungsziel ist im Plangebiet grundsätzlich von positiven Auswirkungen für Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt auszugehen. Begründet ist dies sowohl durch die Großflächigkeit der Maßnahme als auch durch die Verbindung von extensiver Bewirtschaftung und lokalen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen. Da es sich bei den teilweise sehr kleinflächigen Festsetzungen „Private Grünfläche/Dauerkleingärten“, „Straßenverkehrsfläche“ und „Flächen für die Landwirtschaft“ ausschließlich um die Sicherung des Bestandes einer Kleingartenanlage bzw. der vorhandenen Wege und einer landwirtschaftlichen Hofstelle handelt, sind auch hier negative Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt auszuschließen.

- Die Sicherung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und die „aktive“ Herausnahme der im Bau-  
stufenplan dargestellten Industrie- / Gewerbefläche haben keine negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zur Folge. Die Umsetzung der Planung bedeutet vielmehr den Verzicht auf eine massive Veränderung des Landschaftsbildes.
- Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter können ausgeschlossen werden, da keine denkmalgeschützten Gebäude, Gartendenkmale oder archäologische Vorbehalts-/ Fundstätten oder andere Kulturgüter im Plangebiet vorhanden sind. Die landwirtschaftliche Hofstelle am Großmoordamm und die vorhandene Kleingartenanlage werden in ihrem jeweiligen Bestand gesichert.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans Gut Moor 1 keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf die

Schutzgüter zu erwarten sind. Es kommt vielmehr ausschließlich zu positiven Auswirkungen.

## **5 Planinhalt und Abwägung**

Der im Geltungsbereich weiträumig ausgeprägte und noch genutzte Grünlandbestand soll erhalten, durch Maßnahmen naturschutzfachlich aufgewertet und für die Zukunft gesichert werden. Zur Umsetzung dieser Ziele sollen die Grünlandflächen als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen werden. Darüber hinaus soll die direkt am nordwestlichen Rand des Plangebietes vorhandene Kleingartenanlage in ihrem Bestand als Grünfläche / Dauerkleingärten gesichert werden. Die landwirtschaftliche Hofstelle am Großmoordamm ist als „Fläche für die Landwirtschaft“ mit Ausweisung von Baugrenzen für die Bestandsgebäude vorgesehen. Vorhandene Verkehrsflächen werden bestandsgemäß festgesetzt.

Zu den Festsetzungen im Einzelnen:

### **5.1 Straßenverkehrsflächen**

Die Straßenverkehrsflächen der Straßen Großmoordamm, Kanzlershofer Weg, Seevedeich und Hörstener Straße werden dem Bestand entsprechend festgesetzt. Weitere Straßenverkehrsflächen sind nicht vorgesehen.

Die Festsetzung der Straßenverkehrsflächen stellt somit lediglich eine Sicherung der vorhandenen Verkehrsflächen dar.

### **5.2 Private Grünfläche / Dauerkleingärten**

Eine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung haben, vor allen Dingen in den Sommermonaten, die im Nordwesten des Plangebietes gelegenen Kleingärten der Freien Gartengemeinschaft von 1932 (KGV 732). Es handelt sich hier um eine Altanlage im Allgemeinen Grundvermögen der Finanzbehörde mit ca. 80 Parzellen. Da eine größere Anzahl der Parzellen derzeit keine kleingärtnerische Nutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert am 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147) auf-

weist, ermöglicht die Festsetzung der Privaten Grünfläche / Dauerkleingärten zum einen den Bestandsschutz und weiterhin die Entwicklung der Flächen hin zu einer kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes. Damit wird ebenfalls die bereits vorhandene kleingärtnerische Nutzung gesichert.

Die Festsetzung der Privaten Grünfläche / Dauerkleingärten nimmt darüber hinaus die Wegeverbindung des 2. Grünen Rings auf.

Durch die bisher geltende planungsrechtliche Ausweisung als Industriegebiet im Baustufenplan Harburg (Teil 2) vom 28.12.1954 (Amtl. Anz. 1955 S. 141) waren die Kleingärten nicht dauerhaft gesichert. Außer dem Freizeitwert und der sozialen Funktion erfüllen die Dauerkleingärten eine wichtige ökologische und klimatische Aufgabe.

Im nördlichen und südlichen Bereich wird die Kleingartenanlage von einer 110 kV und einer 380 kV Hochspannungsleitung überquert.

Im Rahmen der Bauleitplanung kommt der Beachtung von niederfrequenten Feldern von Anlagen der Stromversorgung ein vorsorgender Gedanke zu. Die 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) enthält u.a. Grenzwerte für Hochfrequenz- und Niederfrequenzanlagen. Diese Grenzwerte gelten allerdings für die Neuerrichtung von baulichen Anlagen, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV sind in aller Regel nur im unmittelbaren Nahbereich der Leitungen zu erwarten (Überschlag).

henden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV sind in aller Regel nur im unmittelbaren Nahbereich der Leitungen zu erwarten (Überschlag).

Im Bereich des Bebauungsplans Gut Moor 1 erfolgt keine Neuausweisung von Kleingärten, sondern lediglich eine Bestandssicherung. Diese sind nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt, es ist aufgrund der Nutzungsform mit geringeren Aufenthaltszeiten zu rechnen. Mögliche Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder können daher vernachlässigt werden. In Abwägung zwischen Vorsorgegedanken und Nutzungsform wird daher für die Bestandsausweisung der Kleingärten auf einen Vorsorgeabstand zu den Hochspannungsfreileitungen verzichtet.

Die vorhandenen Kleingärten werden daher als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten festgesetzt.



### **5.3 Geh- und Radweg**

Das im Landschaftsprogramm dargestellte Teilstück des 2. Grünen Ringes im Bereich der Kleingartenanlage wird durch die Festsetzung einer Trasse für einen Geh- und Radweg am westlichen Rand dieser Anlage konkretisiert. Dieser so dauerhaft für die allgemeine Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer zugänglich gemachte Weg ist Teil des überörtlichen Freiraumverbundes. Das im Plangebiet ausgewiesene Teilstück stellt hierbei die Verbindung zwischen den Fortsetzungen am Neuländer Baggersee im Norden und der Hörstener Straße im Süden sicher. Von der Straße Großmoordamm erreicht man den Geh- und Radweg mittels einer Brücke über den straßenbegleitenden Graben. Die Trassierung am nordwestlichen Rand der Kleingartenanlage sorgt für eine Reduzierung möglicher Konflikte zwischen Nutzung und Erschließung der Kleingärten auf der einen Seite und übergeordneter Erholungsnutzung von Spaziergängern und Radfahrern auf der anderen Seite.

### **5.4 Flächen für die Landwirtschaft**

Die Hofstelle am Großmoordamm besteht aus einem Wohnhaus und zwei Scheunen.

Sie wird zurzeit nicht mehr landwirtschaftlich bewirtschaftet. Das Wohnhaus wurde vor einigen Jahren aufwändig saniert und hergerichtet. Es ist nichtlandwirtschaftlich vermietet. Die aktuelle Nutzung genießt Bestandsschutz. Für das Wirtschaftsgebäude besteht im Moment ebenfalls keine agrarische Nutzung mehr. Es ist in einem sehr schlechten baulichen Zustand. Dieser Bereich (Flurstücke 280 und 209 der Gemarkung Gut Moor) wird als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, um die Hofstelle bestehend aus einem Wohngebäude und zwei Scheunen im Rahmen des Bestandsschutzes zu erhalten. Auch wenn auf dieser Fläche derzeit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung stattfindet, soll mit der geplanten Ausweisung eine Option für eine zukünftig mögliche landwirtschaftliche Nutzung erhalten werden.

Zeitgleich entspricht die Ausweisung dem landwirtschaftlich geprägten Umfeld und unterstreicht dessen zukünftige Nutzung, die auch im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Bestimmung der Ausgleichsflächen steht. Die Hofstelle (Flurstücke 208 und 209) soll daher als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 9 Nr. 18a BauGB ausgewiesen werden. In § 2 Nummer 1 wird daher festgesetzt,

dass auf der Fläche für die Landwirtschaft innerhalb des durch die Baugrenze bezeichneten Bereiches nur Gebäude zulässig sind, die im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nutzung stehen. Zulässig sind ein Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten, Lagerhäuser für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Geräte und Fahrzeuge und Stallgebäude (vgl. § 2 Nummer 1 Satz 2). Damit soll eine ortsuntypische, ausschließlich Wohnzwecken dienende Bebauung dauerhaft ausgeschlossen werden.

Die festgesetzte Baugrenze umschließt die vorhandenen Gebäude und soll den derzeitigen Bestand sichern. Eine Erweiterung der Hofstelle über die Baugrenze hinaus ist nicht zulässig. Für den Fall, dass bestehende Gebäude abgängig sind, soll sich die Neubebauung im Rahmen der Baugrenze maßstäblich hinsichtlich der Höhenentwicklung und der Nutzungsdichte an den aktuellen Bestand anpassen. Daher wird eine Grundfläche (GR) von 1.500 m<sup>2</sup> als Höchstmaß ausgewiesen. Die Gebäudehöhe wird auf maximal 11 m über Geländeoberfläche begrenzt. Die zulässige bauliche Entwicklung und Nutzungsart nimmt somit Rücksicht auf das vorhandene Landschaftsbild.

## **5.5 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

### **5.5.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen im Plangebiet werden sämtlich als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Um die Entwicklung der Flächen als Ausgleichsmaßnahmen für die Bundesautobahn A 26 und auch für ggf. zu entwickelnde neue Bauflächen in Harburg sichern zu können, wird folgende Festsetzung getroffen:

„Die als extensives Feuchtgrünland festgesetzte Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als zweischürige Wiese oder als Mähweide mit max. 2 Tieren je Hektar zu entwickeln und zu erhalten. Bodenbearbeitungen und Mahd sind außerhalb der Zeiten von Vogelbrut und Jungenaufzucht durchzuführen. Eine ausreichende Nachmahd ist zu gewährleisten“ (vgl. § 2 Nummer 2).

Mit der Entwicklung und dauerhaften Sicherung von ökologisch artenreichem, extensiv genutztem Feuchtgrünland, das ansonsten immer stärker in seinem Bestand abnimmt, geht eine Förderung der für diesen Lebens-

raum typischen Fauna und Flora einher. Besonders zu nennen ist hier die naturschutzfachliche Entwicklung von teilweise zu intensiv bzw. in Teilen auch zu extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen hin zu Grünlandflächen mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Wiesenvögel des Offenlandes sowie ausdrücklich für den Wachtelkönig.

Alle Wiesenvögel des Offenlandes benötigen als Bodenbrüter freie Sicht über größere Flächen, niedrigen Bewuchs und eine ausreichende Bodenfeuchtigkeit für eine gute „Stocherfähigkeit“ zur Nahrungsaufnahme. Daher sind die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Grünlandnutzung und die Verhinderung einer Verbrachung die wesentlichen Ziele der naturschutzfachlichen Entwicklung. Die Umsetzung der naturschutzfachlich ausgerichteten Grünlandnutzung in einem großflächigen zusammenhängenden Flächenkomplex führt vor allen Dingen in Verbindung mit einer lokal begrenzten Anhebung der Wasserstände und der Anlage von floristisch und faunistisch wertvollen Flachwasserbereichen zu einer deutlichen Verbesserung der Wiesenvogellebensräume. Der Umfang dieser wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist im Zuge der konkreten Maßnahmenplanung intensiv mit den örtlichen Akteuren abzustimmen, um ungewollte Auswirkungen (z.B. Vernässungen) auf benachbarte Bereiche ausschließen zu können.

tisch wertvollen Flachwasserbereichen zu einer deutlichen Verbesserung der Wiesenvogellebensräume. Der Umfang dieser wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist im Zuge der konkreten Maßnahmenplanung intensiv mit den örtlichen Akteuren abzustimmen, um ungewollte Auswirkungen (z.B. Vernässungen) auf benachbarte Bereiche ausschließen zu können.

Von besonderer Bedeutung für die Wertigkeit als Wiesenvogellebensraum sind im Rahmen der extensiven Bewirtschaftung der Ausschluss von Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen etc.) und Mahd zur Brutzeit sowie die Sicherstellung einer geregelten Nachmahd im Herbst, die gewährleistet, dass die Grünländer im Frühjahr kurzrasig sind. Die Vorgabe von Bewirtschaftungszeiten außerhalb der Vogelbrut und von einer Beweidung mit maximal 2 Tieren je ha soll gewährleisten, dass es in dieser äußerst sensiblen Phase der Jungenaufzucht bei den Wiesenvögeln zu keinen Verlusten bei den Jungtieren kommt. Die Wiederherstellung eines durchgängigen Grabensystems sowie die Anlage von floristisch und faunistisch wertvollen Flachwasserbereichen durch kleinflächiges Abflachen und Aufweiten der Grabenufer sollen in diesem Zusammenhang eine zusätzliche Verbesserung als Wiesenvogellebensraum darstellen. Aus floristischer Sicht von be-

sonderer Bedeutung sind der Verzicht auf Pflegeumbruch und Neuansaat, der Verzicht auf das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, Stickstoffdüngung, Kompost etc. sowie ein später Mahdtermin (nach Samenreife).

Die parzellenscharfe Festsetzung konkreter Nutzungsaufgaben erfolgt im Rahmen der späteren, konkreten Maßnahmenrealisierung. In diesem Zusammenhang erfolgt dann auch ein Monitoring der Flächen einschließlich einer ggf. notwendigen Nachsteuerung. Die Überwachung gewährleistet darüber hinaus die Berücksichtigung flexibler Nutzungstermine in Abhängigkeit der witterungsbedingten variierenden Brutzeiten.

Artenreiches Feuchtgrünland stellt darüber hinaus eine charakteristische Vegetationseinheit der traditionellen Kulturlandschaft weiträumiger Niederungsgebiete dar. Die im Verlauf der Vegetationsperioden deutlich wechselnden Blühaspekte und auch die jahreszeitlich bedingten verschiedenen Phasen der Grünlandnutzung bieten in diesem Zusammenhang die Möglichkeit den Jahresverlauf optisch zu erleben.

## **5.6 Kennzeichnungen**

Eine 380 kV Hochspannungsleitung überquert das Plangebiet im Nordwesten. Bei der im südwestlichen Bereich das Plangebiet querenden Hochspannungsleitung handelt es sich um eine 110 kV Leitung. Beide Leitungen werden in der Planzeichnung als vorhandene oberirdische Hochspannungsleitung gekennzeichnet.

## **6 Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft**

Für das Plangebiet ist die Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB und § 14 BNatschG anzuwenden. Maßgeblich für die Beurteilung, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplans Gut Moor 1 / Großmoordamm Eingriffe vorbereitet werden, ist die Differenz zwischen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes des tatsächlichen derzeitigen Zustandes und dem neuen Planrecht. Es ist hierbei ein schutzgutbezogener Abgleich der Auswirkungen zu leisten.

Der fachlichen Beurteilung entsprechend (vgl. Kap. 4 - Umweltbericht) kann davon ausgegangen werden, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans Gut

Moor 1 keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Hintergrund hierfür ist zum einen die Tatsache, dass keinerlei bauliche Entwicklung innerhalb des Bebauungsplangebiets vorgesehen ist. Die Festsetzungen Private Grünfläche / Dauerkleingärten sowie Straßenverkehrsfläche stellt eine Sicherung der Ist-Situation dar und auch die im Bereich der Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Baugrenze ermöglicht keine bauliche Erweiterung der vorhandenen Hofstelle. Die großflächige Ausweisung der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft schafft vielmehr die Möglichkeit für eine naturschutzfachlich ausgerichtete Grünlandnutzung. Das Potential einer Nutzungsexensivierung in einem großflächigen zusammenhängenden Flächenkomplex bietet vor allen Dingen in Verbindung mit einer lokal begrenzten Anhebung der Wasserstände und der Anlage von floristisch und faunistisch wertvollen Flachwasserbereichen die Möglichkeit für eine deutliche Verbesserung des Plangebietes als Wiesenvogellebensraum.

Zur Konkretisierung der Beurteilung wurde eine überschlägige Flächenbilanz für die Ist-Situation und das neue Planrecht aufgestellt. Die Gegenüberstellung erfolgte auf Grundlage des „Staatsrätemodells Hamburg“ von 1991.

Für die einzelnen Teilbereiche des Plangebietes ergibt sich folgendes Bild.

- Die geplante Festsetzung Private Grünfläche / Dauerkleingärten (5 ha) auf derzeit bereits als Kleingärten genutzten Flächen führt weder zu einer Verschlechterung des Zustandes noch zu einer Aufwertung der Flächen, Eingriffe in Naturhaushaltsfaktoren sind nicht zu erwarten.
- Die geplante Festsetzung Straßenverkehrsfläche (1,73 ha) auf derzeit bereits als Straßen genutzten Flächen führt ebenfalls weder zu einer Verschlechterung des Zustandes noch zu einer Aufwertung der Flächen, Eingriffe in Naturhaushaltsfaktoren sind auch hier nicht zu erwarten.
- Die geplante Festsetzung Fläche für die Landwirtschaft (0,55 ha) für eine bereits vorhandene Hofstelle führt weder zu einer Verschlechterung des Zustandes noch zu einer Aufwertung der Flächen, Eingriffe in Naturhaushaltsfaktoren sind nicht zu erwarten.

- Die geplante Festsetzung der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (105,65 ha) auf derzeit in Teilen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen stellt eine erhebliche Aufwertung des Planungsraums aus naturschutzfachlicher Sicht dar. Vor allen Dingen für die Naturhaushaltsfunktion Pflanzen und Tiere und ihre Lebensräume führt die Umsetzung der dargestellten Maßnahmen dazu, dass die Flächen sich zu Lebensräumen entwickeln können, die zur Sicherung gefährdeter Arten von großer Bedeutung sind. Hinsichtlich der Naturhaushaltsfunktion Boden gilt, dass vor allen Dingen kleinflächige Vernässungen geringfügige Revitalisierungen der degenerierten Niedermoorböden nach sich ziehen können. In jedem Fall kann durch die Nutzungsextensivierung der Flächen eine weitere anthropogene Überprägung der oberen Bodenschichten verhindert werden. Somit stellt die Umsetzung des geplanten Planrechts auch für die Naturhaushaltsfunktion Boden eine Aufwertung dar.

### **Fazit**

Die durch den Abgleich zwischen der Ist-Situation und dem neuen Planrecht sich ergebenden Auswirkungen auf die Naturhaushaltsfunktionen Boden sowie Pflanzen und Tiere und ihre Lebensräume stellen eine deutliche Aufwertung des Planungsraums dar. Die Flächen können somit als Ausgleichsmaßnahmen für die Bundesautobahn A 26 oder andere zu entwickelnde neue Bauflächen in Harburg herangezogen werden.

### **7 Maßnahmen zur Verwirklichung / Bodenordnung**

Enteignungen können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs durchgeführt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

### **8 Aufhebung bestehender Bebauungspläne**

Für das Plangebiet werden die bestehenden Bebauungspläne aufgehoben. Es handelt sich insbesondere um den Baustufenplan Harburg (Teil 2) vom 28.12.1954 (Amtl. Anz. 1955 S. 141).

## **9 Flächen- und Kostenangaben**

### **9.1 Flächenangaben**

Das Plangebiet ist etwa 113 ha groß. Darauf entfallen auf

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	ca. 1.056.500 m <sup>2</sup>
Straßenverkehrsfläche	ca. 17.300 m <sup>2</sup>
Grünfläche / Dauerkleingärten	ca. 50.000 m <sup>2</sup>
Fläche für die Landwirtschaft	ca. 5.500 m <sup>2</sup>

### **9.2 Kostenangaben**

Bei der Verwirklichung des Plans werden der Freien und Hansestadt Hamburg Kosten für Grunderwerb, für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen und für die Entwicklungspflege entstehen, die von der FHH ggf. vorzufinanzieren sind. Über die Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen zu konkreten Eingriffsvorhaben sind diese Kosten jedoch vollständig refinanzierbar.